

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

Magdeburg, 17.08.2020

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Verordnung  
über die Förderung der Miet- und Investitionskosten von Pflegeschulen  
(MIK-VO LSA)**

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

ich bedanke mich für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem o.g. Verordnungsentwurf im Namen des VDP Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt ausdrücklich die Förderung Miet- und Investitionskosten der Pflegeschulen. Weiterhin wird äußerst positiv die unbürokratische und pragmatische Umsetzung der Förderung der Pflegeschulen bewertet. Insbesondere befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt die vorgesehene Pauschallösung hinsichtlich des Miet- und Investitionskostenzuschusses.

Dennoch rege ich im Namen des Verbandes und nach Rücksprache mit unseren betroffenen Verbandsmitgliedern nachfolgende Änderungen/Modifizierungen im Verordnungstext an:

**§ 4 Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Abs. 3 des § 4 des vorliegenden Verordnungsentwurfs lautet: Für die Be-

**VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0  
F: 0391 / 731916-1

VDP.LSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Konto-Nr.: 107 334 00  
BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal  
VR 11611

rechnung des schülerbezogenen Anteils der Förderung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Auszubildenden zu Grunde gelegt, die **zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres** bei der zuständigen Stelle gemeldet waren und bei der Pflegeschule angemeldet und aufgenommen wurden.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt an, den zeitlichen Rahmen für die Berechnung des schülerbezogenen Anteils um einen Monat zu erweitern, damit auch um auch die Schülerinnen und Schüler zu erfassen, die innerhalb der von § 15 Abs. 1 S. 3 Pfl-VO eingeräumten Frist - einen Monat nach Beginn der Ausbildung - bei der Pflegeschule aufgenommen und angemeldet werden.

Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt daher folgende Formulierung des § 4 Abs. 3 des vorliegenden Verordnungsentwurfs vor: Für die Berechnung des schülerbezogenen Anteils der Förderung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Auszubildenden zu Grunde gelegt, die **zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres spätestens einen Monat nach Ausbildungsbeginn** bei der zuständigen Stelle gemeldet waren und bei der Pflegeschule angemeldet und aufgenommen wurden.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden wäre sodann auch § 4 Abs. 2 anzupassen. Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt nachfolgende Formulierung vor: Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsmusters gemäß der Anlage zu dieser Verordnung **spätestens zwei Monat nach Beginn der Ausbildung** zu stellen.

Soweit zu unserer Stellungnahme. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Langhoff-Rossol  
- Rechtsanwältin -